

Nutzungsvereinbarung

Das Kulturhaus Eidelstedt (KHE) stellt Räume nach folgender Regelung zur Verfügung

- Die Nutzung darf nur im Rahmen des im Nutzungsvertrag angegebenen Zwecks erfolgen. Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen sind im KHE nicht möglich. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.
- Alle Absprachen und Nebenreden sind schriftlich im Anhang als „Besondere Vereinbarungen“ aufzuführen.
- Das Nutzungsentgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt und ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.
- Von dem/der Veranstalter*in kann vor der Raumnutzung eine Kautions für eventuell entstandene Schäden verlangt werden. Die Höhe wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Vor einer Inanspruchnahme der Kautions wird dem/der Veranstalter*in Gelegenheit gegeben, zur Kostenforderung des KHE Stellung zu nehmen.
- Kommerzielle Veranstaltungen dürfen im KHE nicht stattfinden.
- Feiern von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 21 Jahren (insbesondere 18. Geburtstage) dürfen im KHE nicht stattfinden. Verträge können ebenfalls erst ab vollendetem 21. Lebensjahr abgeschlossen werden.
- Eine Verbindlichkeit zur Bereitstellung der Räume seitens des KHE besteht erst nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und der Kostenzahlung durch den/die Veranstalter*in.
- Der Rücktritt vom Vertrag, dessen Gründe der/die Veranstalter*in zu verantworten hat, verursacht folgende Kosten:
 - ab Vertragsschluss bis 14 Tage vor der Veranstaltung 30% der Nutzungskosten
 - bis 7 Tage vor der Veranstaltung 50% der Nutzungskosten
 - nach weniger als 7 Tagen vor der Veranstaltung 100% der Nutzungskosten
- Das KHE ist nicht Träger der jeweiligen Veranstaltung. Das gilt auch für die Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften (wie z. B. GEMA und Zahlungen an die Künstlersozialkasse). Die Haftung für Personen- und Sachschäden aus Anlass seiner/ihrer Veranstaltung trägt der/die Nutzer*in (Veranstalter*in). Er hat auch für die Erfüllung aller relevanten, gesetzlichen sicherheitstechnischen Auflagen sowie für die Einhaltung der Vorschriften für Veranstaltungen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst Sorge zu tragen.
- Das KHE behält sich die Zuteilung anderer Räume bis zum Beginn der Veranstaltung vor, sofern dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist.
- Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- Das Rauchen ist im Kulturhaus verboten. Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet auch seine/ihre Gäste auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- Die Vertreter*innen des KHE besitzen uneingeschränktes Hausrecht. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. In Abwesenheit der Vertreter*innen des KHE übt der/die Veranstalter*in das Hausrecht aus.
- Auf andere Veranstaltungen im Hause, Gruppen oder Personen ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen.
- Verkehrswege (Flure und Treppenhaus) sind auch Rettungs- und Fluchtwege und unbedingt freizuhalten.
- Für von dem/der Veranstalter*in mitgebrachte Gegenstände übernimmt das KHE keine Haftung.
- Die notwendigen Transponder sind im Rahmen der im Nutzungsvertrag festgelegten Termine im Büro des KHE, Alte Elbgaustr 12, 22523 Hamburg gegen Unterschrift abzuholen und abzugeben. In der Regel werde diese aber bei der Raum-
übergabe am Tag der Veranstaltung direkt ausgegeben. Ggf. kann auch eine andere Art der Über- und Rückgabe des Transponders vereinbart werden. Dieses wird im Vertrag entsprechend vereinbart. Die Transponder sind von dem/der Veranstalter*in sorgfältig zu verwahren. Dem KHE durch Verlust der Transponder entstehende Kosten und Folgekosten sind von dem/der Veranstalter*in zu tragen.
- Der/die Veranstalter*in muss seine/ihre Gäste empfangen und aus dem Haus geleiten. Er/sie trägt dafür Sorge, dass die Haustür ab 22:00 Uhr geschlossen bleibt.
- Der/die Veranstalter*in trägt die Verantwortung für das Verhalten von Besuchern, die aus Anlass seiner/ihrer Veranstaltung das Grundstück betreten. Die Kosten für eventuell durch sie fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an Gebäude und Inventar gehen zu Lasten des/der Veranstalters*in.
- Für durch Nichtverschließen der Haustür, von Raumtüren, von Fensterklappen und Fenstern verursachte Schäden haftet der/die Veranstalter*in.
- Der/die Veranstalter*in verpflichtet sich zu einer besenreinen Säuberung der Räume, benutztes Geschirr muss abgewaschen und in die Schränke zurückgestellt, Tische und Tresen gereinigt werden. Die abschließende Säuberung der Räume hat im Rahmen der im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten zu erfolgen. Entsteht durch nicht ausreichende Reinigung des Raumes ein Mehraufwand für die Reinigungskräfte des KHE, so wird dieser dem/der Veranstalter*in in Rechnung gestellt und ggf. von der Kautions einbehalten. Der/die Veranstalter*in muss seine/ihre Abfälle aus dem Haus entfernen. Müllcontainer stehen im einzäunten Innenhofbereich.
- Räume, Einrichtungen und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Mängel oder Schäden sind dem KHE unverzüglich zu melden.
- Dekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Bitte keine Nägel in die Wände, Türen oder Türrahmen schlagen. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Beschädigungen auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin beseitigt.
- Die Fenster sind in der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten.
- Bei dem Abspielen von Musik darf die Zimmerlautstärke bei geöffnetem Fenster ab 22:00 (außer im Saal) Uhr nicht überschritten werden. Ein/e Mitarbeiter*in des KHE kontrolliert dies einmal zum besagten Zeitpunkt. Sollte es notwendig werden, dass der/die Mitarbeiter*in aufgrund einer lautstarken Veranstaltung nach 22:00 auf Einhaltung dieser Regelung drängen muss, so werden die entstehenden Personalkosten dem/der Veranstalter*in in Rechnung gestellt.
- Verstöße oder Nichteinhaltung dieser Nutzungsvereinbarung wird das KHE u.a. durch Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verfolgen. Der/die Unterzeichner*in des Nutzungsvertrages ist als natürliche Person für alle Ansprüche des KHE gegenüber dem/der Veranstalter*in verantwortlich und haftbar.
- Diese Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und wird von dem/der Veranstalter*in ausdrücklich anerkannt.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, hat das nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen zur Folge.

Gerichtsstand ist Hamburg
Kulturhaus Eidelstedt e.V.
Alte Elbgaustr. 12 · 22523 Hamburg
Stand 09.2025